

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 456/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Matilda L. [REDACTED] geborene H. [REDACTED],
[REDACTED] E. [REDACTED] Street, [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] Dr. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Beweiswürdigung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Auch wenn ein anderer Tatrichter in einer vergleichbaren Sache eine andere Beweiswürdigung vorgenommen haben sollte, rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang